



(Z) Soeben erschienen:

## Andersen's Ausgewählte Märchen

Mit 11 Bildern von OTTO SPECKTER.

Ausgewählt vom Hamburger Jugendschriften-Ausschuss.

Oktav. 162 Seiten. Leinwandband.

== 11.-15. Tausend. ==

Das Buch enthält die schönsten Märchen, die der Dichter für Kinder erzählt hat, und die verdienen, von jedem Kinde gelesen zu werden, da sie neben den Grimmschen Märchen das Vollendetste sind, was in dieser Dichtungsart geschaffen ist, so verschieden sie auch von jenen sind. Die Speckterschen Bilder hat Andersen selbst als die besten bezeichnet, die zu seinen Märchen gezeichnet worden sind. Sie sind Geist von Andersens Geist und in Erfindung, Zeichnung und Ausdruck gleich vollendet.

Die Tatsache, dass von dieser Ausgabe

**10000 Exemplare in knapp 2 Jahren verkauft**

wurden, spricht wohl am besten dafür, wie sehr das hübsch ausgestattete Werk Anklang gefunden und sich überall eingebürgert hat.

Im Interesse möglichst grosser Verbreitung des Buches ist der Ladenpreis auf nur **1.—** festgesetzt; es wird sich daher, wie bisher,

**namentlich aber zu Weihnachten**

spielend verkaufen.

Bezugsbedingungen: 1 *M.* ord., 75 *g* netto, 70 *g* bar und 11/10.

== Die kleinste Handlung geht mit dem Bezug einer Partie von 11/10 kein Risiko ein. ==

A cond. kann ich nur in Höhe der Barbestellung liefern.

Die Barsortimente K: F. Koehler und F. Volckmar in Leipzig — Albert Koch & Co. in Stuttgart — und F. Volckmar in Berlin liefern zu Original-Nettopreisen aus.

Bitte, zu verlangen.

Berlin W. 30, Motzstrasse 77.

Konrad W. Mecklenburg  
vormals Richter'scher Verlag.

Verlag von Franz Benjamin Auffarth, Frankfurt a. Main.



(Z) In Kürze erscheint:

## Gerichtsentscheidungen und Verordnungen über das Fortbildungsschulwesen.

Für Gemeindebehörden, Schulvorstände, Leiter und Lehrer von Fortbildungsschulen, sowie für Ortspolizeibehörden und Richter

zusammengestellt von

**Karl Hofacker,**

Magistratsbeamter in Frankfurt a. Main.

== Etwa 12 $\frac{1}{2}$  Druckbogen 8<sup>o</sup>. Preis elegant kartoniert etwa 3 *M.* ==

In denjenigen Staaten, die den Fortbildungsschulzwang nicht allgemein durch ein Landesgesetz eingeführt haben, beruht die gesetzliche Grundlage über das Fortbildungsschulwesen nur in den §§ 120, 142 und 150 der Reichsgewerbeordnung. Jede auslegende oder erläuternde Vorschrift fehlt. Infolgedessen herrscht eine Unklarheit über die Auslegung und Anwendbarkeit der angeführten Paragraphen, die nicht nur zu einer grossen Unsicherheit, sondern auch schon zu vielen Rechtsstreitigkeiten geführt hat. Die Gemeinden, Schulvorstände und Fortbildungsschulleiter sind lediglich auf die Judikatur der höchstinstanzlichen Gerichte angewiesen. Schon manches Ortsstatut für die Fortbildungsschule wurde durch die Rechtsprechung für ungültig erklärt, weil es nach den letztinstanzlichen Urteilen nicht den Bestimmungen entsprach. Ebenso ist schon manche Strafverfügung wegen unrichtiger Anwendung und Auslegung der Bestimmungen aufgehoben worden. Ein Teil dieser Entscheidungen wird ja durch die Fachzeitschriften und die Tagespresse bekannt, meistens werden die Urteile aber nur auszugsweise wiedergegeben, so dass der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird. Eine Sammlung dieser wichtigen und prinzipiellen höchstinstanzlichen Urteile gab es bis jetzt noch nicht.

Das vorliegende Buch von Hofacker soll einem grossen Bedürfnisse abhelfen. Der Herausgeber, der seit Jahren mitten in der Verwaltung einer grossen, alle gewerblichen Arbeiter — einschliesslich der männlichen und weiblichen Handlungsgehülfen und -Lehrlinge — umfassenden Fortbildungsschule steht, hat dieses Bedürfnis selbst lebhaft empfunden und aus der Praxis heraus für die Praxis die ergangenen Entscheidungen in dem vorliegenden Werke zusammengestellt. Es bringt die Urteile und Verordnungen in systematischer Gruppierung. In erster Linie ist es für Gemeindebehörden, Schulvorstände und für Leiter von Fortbildungsschulen bestimmt, denen es ein Berater und Helfer in den einschlägigen Fragen sein soll. Aber auch Ortspolizeibehörden und Richtern dürfte das Erscheinen des Buches willkommen sein. Das Werk enthält u. a. 4 Reichsgerichts- und 67 Kammergerichts- und Oberlandesgerichts-Entscheidungen, sowie 17 Entscheidungen anderer Gerichte.

Das Buch zerfällt in 3 Teile. Im 1. Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen (Auszug aus der Gewerbeordnung etc. etc., sowie die §§ 56 und 57 des Strafgesetzbuches) abgedruckt. Die Aufnahme dieser Gesetzesstellen erfolgte, um beim Gebrauche des Buches das Nachschlagen in anderen Werken zu vermeiden. Der 2. Teil bringt die Gerichtsentscheidungen und Verordnungen. Hieraus seien folgende Abschnitte angeführt: „Begriff der Schule — Ortstatuten (Fassung, Erlass, Verkündung und Rechtsgültigkeit derselben) — Fortbildungsschulpflicht (Kreis der Schulpflichtigen etc.) — Festsetzung und Verkündung der Stundenpläne — Unterrichtszeiten — Schulbesuch (Versäumnis des Unterrichts durch Verschulden der Schüler, Zurückhalten vom Unterricht seitens der Arbeitgeber, Strafbarkeit und Strafmass) — Schulordnung und Schuldisziplin — Beschaffung der Lernmittel. — Der 3. Teil (Anhang) enthält Entscheidungen über die Ausdehnung und Anwendbarkeit der Gewerbeordnung auf verschiedene Berufsarten.

Das am Schlusse angefügte sachlich-chronologische Register, sowie das Sachregister ermöglichen eine rasche Orientierung. Ich bitte um tätige Verwendung.

Hochachtungsvoll

Frankfurt a. M., 13. November 1906.

Franz Benjamin Auffarth, Verlags-Konto.